SCHRIFTENREIHE DES HANS KELSEN-INSTITUTS

Band 35

Clemens Jabloner

Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt

Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte

Herausgegeben von

Thomas Olechowski und **Klaus Zeleny**

Wien 2013

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Das „Denksporterkenntnis" des Verfassungsgerichtshofes im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und Rechtstechnik

I. Problemstellung

Ludwig K. Adamovich hat vor einem Jahrzehnt von der Notwendigkeit einer am rechtsstaatlichen Prinzip orientierten Lehre von der Gesetzestechnik gesprochen. Zum Verhältnis von Verfassungsrecht und Gesetzestechnik meinte er, dass die „Lösung verschiedener Probleme, die im Rahmen der Gesetzgebungslehre zu behandeln sind, in einer konkreten Verfassungsordnung durch höherrangige Prinzipien oder durch die Judikatur der dazu berufenen Instanz zur Auslegung dieser Prinzipien vorgegeben sein" könne.[1]) Vor dem Hintergrund einer anhaltenden Kritik am Umfang und an der Qualität der Gesetzgebung haben sich Verwaltung[2]) und Lehre[3]) in steigender Intensität legistischer Probleme angenommen. In jüngster Zeit hat auch der VfGH – zwar an seine frühere Judikatur anknüpfend, aber doch weit über diese hinausgehend – den kardinalen topos der *Verständlichkeit* genereller Normen als verfassungs*rechtliche* Frage aufgegriffen. In einem spektakulären Erkenntnis zum Arbeitslosenversicherungsrecht („Denksporterkenntnis") hat der VfGH eine Verordnungsbestimmung, die das rechtsstaatlich gebotene „Mindestmaß an Verständlichkeit" nicht aufwies, als gesetzwidrig qualifiziert.[4])

Das Erkenntnis wurde von den Medien begrüßt und ließ die Fachwelt Weiterungen erwägen.[5]) In seinem Licht scheint ein bisher als Domäne der Rechtstechnik angesehenes Terrain zum Schauplatz verfassungsdogmatischer Auseinandersetzungen zu werden. Diese Entwicklung gibt Anlass zu einer

---

[1]) Probleme einer modernen Gesetzestechnik, in: *Winkler/Schilcher* (Gesamtredaktion), Gesetzgebung (1981) 204.

[2]) Vgl. etwa die für den Bund maßgebenden „Legistischen Richtlinien 1990" (im folgenden: „LR"), die „N.Ö. Legistischen Richtlinien 1987" oder die im Land Steiermark erschienenen „Richtlinien für die Legistik 1990". Vgl. dazu allgemein *Schäffer*, Über Wert und Wirkungsmöglichkeiten von Legistischen Richtlinien, ÖJZ 1991, 1.

[3]) Vgl. nur beispielhaft aus der neueren Lit.: *Walter*, Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979 (1985); *Schäffer* (Hrsg.), Theorie der Rechtssetzung (1988); *Funk* (Projektleiter), Deregulierung und Entbürokratisierung am Beispiel von Niederösterreich (1988) und *Korinek*, Staatsrechtliche Ansätze für eine Deregulierung im Wirtschaftsrecht, JBl 1991, 409.

[4]) Erk. vom 29. Juni 1990, G 81/90-11 u.a.

[5]) Vgl. *Tomandl*, Die Zugänglichkeit von Normen als verfassungsrechtliches Problem, ZAS 1990, 181; vgl. auch *Huber*, Verständlichkeit als Gebot der Verfassung, Zeitschrift für Gesetzgebung 1990, 355.

kritischen Beleuchtung dieser Judikatur. Im Sinne des Eingangszitates ist zu fragen, welche Probleme der Gesetzgebung – unter Einbeziehung der Verordnungserlassung: der Rechtsetzung – am Maßstab des positiven österreichischen Verfassungsrechts zu lösen sind und ob die Frage der Verständlichkeit genereller Normen dazu zählt. Darüberhinaus stellt das Erkenntnis einen Anlass dar, die zwischen dem Verfassungsrecht und der Rechtstechnik überhaupt bestehenden Relationen zu differenzieren.[6])

II. Das Denksporterkenntnis des VfGH

1. Für den gegebenen Zusammenhang genügt die Feststellung, dass es der VfGH in der Tat mit einer kaum verständlichen Vorschrift zu tun bekam.[7]) Der VfGH hatte daher jedenfalls Anlass, in geeigneter Form auf diesen rechtspolitischen Missstand hinzuweisen. Wie gelangte er aber zu seinen verfassungs*rechtlichen* Folgerungen?

Es erscheint wesentlich zunächst davon auszugehen, dass das Problem der Unklarheit einer Norm verschiedene Aspekte hat, die – bei aller Schwierigkeit der Abgrenzung im Einzelfall – zumindest idealtypisch zu unterscheiden sind: Wenn ein Rechtstext *keinen Sinn* ergibt, liegt *keine Norm* vor.[8]) Wenn ein Rechtstext sehr *unbestimmt* ist, sodass er „zu viel" Sinn hat, also zu viele Auslegungen trägt, dann kann er, wenn es sich um eine Gesetzesnorm handelt, unter der Geltung des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) *verfassungswidrig* sein.[9]) Schließlich mag ein Rechtstext zwar einen *bestimmten Sinn* haben, dieser aber aus unterschiedlichen Gründen *schwer erkennbar* sein. Dieser zuletzt genannte Aspekt ist im Anlassfall maßgebend. Der VfGH ist nämlich davon geleitet, dass man nur „mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben" überhaupt verstehen könnte, „welche Anordnungen hier getroffen werden sollen". Er räumt ein, dass es vielleicht möglich wäre, den Sinn „durch umfassende Analyse der in Prüfung stehenden Bestimmung im Kontext der gesamten Verordnung letzten Endes doch zu klären". Der VfGH sieht die in Prüfung stehenden Normen daher nicht als sinnlos

[6]) Zur Vermeidung eines Missverständnisses sei betont, dass diese einlässlichere Befassung des VfGH mit rechtstechnischen Fragestellungen im großen verfassungspolitischen Zusammenhang als Beitrag zur notwendigen Verbesserung der Rechtskultur zu begrüßen ist. Trotzdem muss besonders im Hinblick auf die jüngste Entwicklung der Judikatur eine kritische Beleuchtung des Verhältnisses von Verfassungsrecht und Legistik aus rechtstheoretischer und verfassungsdogmatischer Sicht zulässig sein.

[7]) Es erscheint nicht erforderlich, im gegebenen Zusammenhang näher auf die letztlich aufgehobene Vorschrift einzugehen. Es kann auch dahingestellt bleiben, wie der VfGH verfahrensmäßig zu den hier in Frage stehenden Folgerungen kam.

[8]) Vgl. *Kelsen*, Zur rechtstechnischen Revision des Völkerbundstatuts, ÖZÖR 1937, 414.

[9]) Vgl. *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 317.

an und kann so die Konsequenzen der absoluten Nichtigkeit vermeiden. Gegenstand der Aufhebung ist somit die *„schwerverständliche"* Norm.

2. Im Begründungszusammenhang des Unterbrechungsbeschlusses versucht der VfGH durch ein Anknüpfen an das berühmte Vorerkenntnis VfSlg. 3130 („Archivarischer Fleiß") den Eindruck der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Judikatur zu vermitteln.

Das zit. Erk. steht im Zusammenhang einer an Problemen der statischen Verweisung ausdifferenzierten Judikaturkette.[10]) Der VfGH leitete aus den Art. 49 und 97 B-VG im Zusammenhang mit dem diese Vorschriften tragenden „rechtsstaatlichen Gedanken der Publizität des Gesetzesinhaltes" ab, dass eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten ist, keine verbindliche Norm sei. Eine „Individualisierung des Gesetzesbefehles, wie sie von einem rechtsstaatlichen Gesetzgeber verlangt werden muß", sei nicht erfolgt. „Der festgestellte hohe Grad der Unbestimmtheit benimmt der Vorschrift die rechtliche Eigenschaft einer Norm."

Es ist im Sinne der oben angestellten Differenzierung zunächst festzuhalten, dass der VfGH in diesem Erkenntnis zwei nicht miteinander harmonisierbare Betrachtungsweisen vermengte: Zum einen wurden die Kundmachungsvorschriften des B-VG in bestimmter Weise interpretiert, die gegenständliche Kundmachung im Landesgesetzblatt daran gemessen und als verfassungswidrig aufgehoben. Zum andern wurde damit argumentiert, dass überhaupt keine Rechtsnorm zustandegekommen sei. Wäre der VfGH ernsthaft dieser Ansicht gewesen, so hätte er die Verweisungsnorm nicht aufheben dürfen, sondern im Zuge des Gesetzesprüfungsverfahrens bloß den mangelnden Normcharakter der verwiesenen Normen festzustellen brauchen.[11]) Die *Aufhebung* des Landesgesetzes war nun durchaus zutreffend: Die Verfassungswidrigkeit der unbestimmten statischen Verweisung ist sowohl im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1[12]) als auch im Hinblick auf einen sich aus Art. 49 und 97 Abs. 1 B-VG ergebenden „materiellen Kundmachungsgrundsatz" begründbar. Zur Ableitung der zuletzt genannten Regel bedürfte es im übrigen heute nicht des methodisch problematischen Rückgriffs auf das rechtsstaatliche Prinzip (vgl. später), sondern der Beachtung des mit der B-VG-Novelle BGBl. 1972/105 eingefügten Art. 49 Abs. 2 B-VG.[13])

Beim Rückgriff auf VfSlg. 3130 im Unterbrechungsbeschluss zum Denksporterkenntnis wird durch die Art der nicht wörtlichen Zitierung der aufgezeigte methodische Widerspruch freilich nicht in Erinnerung gebracht. Der

[10]) Vgl. VfSlg. 2750, 3130, 5023, 5320, 5633, 7586, Erk. vom 3. März 1990, G 2/90 u.a. Vgl. mit allen Hinweisen zuletzt *Thienel*, Verweisungen auf ÖNORMEN (1990) 31.

[11]) Dies verkennt *Tomandl*, ZAS 1990, 181 (183). Zur Aufhebungstechnik des VfGH vgl. im übrigen *Brande*, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in: Gesetzgebung, 173 (188, Anm. 48).

[12]) Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts[6] (1988) Rz. 473.

[13]) Vgl. *Thienel*, Verweisungen, 35.

Hinweis auf die Vorjudikatur dient dazu, den Anschein einer Kontinuität der Rechtsprechung zu erwecken, der sich bei näherer Betrachtung freilich nicht bestätigt: Thema des Denksporterkenntnisses ist ja nicht die Unzugänglichkeit des Normtextes infolge einer bestimmten Verweisungstechnik, sondern die Unverständlichkeit des Normsinnes.

3. Es ist offensichtlich und wird vom VfGH auch nicht in Betracht gezogen, dass die Frage der Schwerverständlichkeit des Gesetzesinhaltes nicht mehr in einen Zusammenhang mit den Kundmachungsvorschriften der Art. 49 und 97 B-VG gebracht werden kann. Deutlich tritt damit aber das Problem zu Tage, am Maßstab welcher Verfassungsbestimmung der VfGH zur Erkenntnis der Verfassungswidrigkeit kommt. Vielleicht in Erkenntnis der methodischen Probleme meint Tomandl,[14]) es ginge in der Sache um dasselbe Problem, ob man auf schwierige Weise einen leichtverständlichen Gesetzestext findet oder einen leichtzugänglichen Text schwer versteht. So einleuchtend diese Überlegung auch prima vista sein mag, einer verfassungsrechtlichen Betrachtung hält sie nicht stand: Im einen Fall geht es um den Sachverhalt einer im Hinblick auf Art. 97 B-VG fehlerhaften Kundmachung des Normtextes, im anderen Fall fehlt aber anscheinend eine Verfassungsnorm, unter die der Sachverhalt der schwerverständlichen Norm subsumiert werden könnte.

Der VfGH stellt den Zusammenhang mit dem B-VG so her, dass er nur solche Verordnungen „dem verfassungskonform ausgelegten Gesetz entsprechen" lässt, „die ein Mindestmaß an Verständlichkeit aufweisen". Zwar nennt der VfGH Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG nicht, doch könnte er so verstanden werden, dass das „baugesetzkonform" interpretierte Legalitätsprinzip schwerverständliche Verordnungen ausschließt. Damit wäre immerhin eine – wenn auch dünne – Verbindung mit dem positiven Verfassungsrecht gewahrt. Eine solche Interpretation des Legalitätsprinzips ist freilich nicht nachvollziehbar. Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG hat einen in der Substanz – nicht im Anwendungsbereich und im Bindungsgrad – feststehenden normativen Gehalt: die Bindung der Vollziehung an das Gesetz und die daraus resultierende relative Bestimmtheit der Gesetze[15]) und nichts deutet auf den Willen des Verfassungsgesetzgebers hin, diese Bindung durch zusätzliche Elemente anzureichern.

In Wahrheit knüpft der VfGH auch nur scheinbar am Legalitätsprinzip an: Der normative Maßstab wird zur Gänze aus dem Baugesetz der Rechtsstaatlichkeit selbst gewonnen.[16])

[14]) ZAS 1990, 183.

[15]) Vgl. etwa *Adamovich/Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht[3] (1985) 240.

[16]) Eine ähnliche Argumentationstechnik findet sich auch im sog. „Devisengesetzerkenntnis" (vom 3. Oktober 1989, G 88/89). Der VfGH ist unter unmittelbarer Berufung auf ein „Gebot der dem Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung innewohnenden Postulate der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit" davon geleitet, dass die Derogation durch lex posterior nicht anzunehmen ist. Nur dies ermögliche es dem VfGH, eine Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Auch in dieser – allgemein gehaltenen – Aussage findet sich die Vermengung der zutreffenden (legistischen) Verpönung der materiellen Derogation mit einer unbegründbaren verfassungsdogmatischen Folgerung. Vgl. auch das Erk. vom 13. März 1991, G 199/90-10.

Damit wird aber ein *wesentlicher Unterschied* im *methodischen Ansatz* deutlich: Der Begründung des VfGH kann nämlich die methodische Position entgegengehalten werden, dass Grundprinzipien primär die Funktion haben, besonders wichtige verfassungsrechtliche Vorschriften mit erhöhter *Bestandsgarantie* auszustatten und sekundär als *Interpretationsmaximen* bei der Auslegung der Verfassungsbestimmungen dienen, wenn ein Interpretationsrahmen gegeben ist (!).[17]) Das „rechtsstaatliche Prinzip" bedeutet daher, dass etwa die Art. 18 Abs. 1 und 49 Abs. 1 B-VG substantiell nur im Wege einer Gesamtänderung der Bundesverfassung abgeändert werden können. Nach dieser – hier vertretenen – Auffassung genießt aber keinesfalls jede thematisch mit dem rechtsstaatlichen Prinzip zusammenhängende Verfassungsbestimmung erhöhte Bestandsgarantie und schon gar nicht kann die Verfassung durch neue Normen ergänzt werden. Die Annahme einer Verfassungsnorm des Inhaltes, dass nur (leicht) verständliche Gesetze verfassungsmäßig sind (oder nur leichtverständliche Verordnungen gesetzmäßig), ist aber eine solche Ergänzung.[18])

4. Abgesehen von methodischen Bedenken sind gegen das Denksporterkenntnis aber auch rein pragmatische Einwände vorzubringen. Der VfGH dürfte nämlich die in der Lehre von Tomandl unter eben diesem Titel aufgegriffenen *„Weiterungen"* kaum bedacht haben. Laut Tomandl erschienen nunmehr als verfassungswidrig: lange Zeit nicht angewendete Gesetze – da sich aus dem Rechtsstaatsprinzip eine Pflicht zur Rechtsbereinigung ergibt, häufig novellierte Gesetze, wie etwa das ASVG – da das geltende Recht nur mehr aus privaten Quellen erkannt werden kann, sogenannte leges fugitivae und überhaupt alle Vorschriften, die den Mindeststandard der Verständlichkeit nicht erfüllen. All dies erscheint Tomandl unabweisbare Konsequenz aus dem Denksporterkenntnis des VfGH.[19])

Selbstverständlich treffen alle Bedenken Tomandls zu, soweit man die aufgezeigten Missstände eben als rechtstechnische Mängel genereller Normen versteht. Es wird im folgenden Abschnitt dieser Untersuchung zu zeigen sein, dass die Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers vom „guten Gesetz" keineswegs verborgen bleiben. Die Einbeziehung der Verständlichkeit – und noch vieler anderer vorstellbarer Erfordernisse – in die Erzeugungsbedingungen genereller Normen wäre freilich für den VfGH eine kaum zu bewältigende Aufgabe, der sich wohl kein vergleichbares Gericht stellen würde. Vor allem könnte der VfGH bei der Beurteilung des erforderlichen „Mindeststandards an

[17]) So – allerdings mit scheinbar umgekehrter Wertung – auch *Walter/Mayer*, Grundriß, Rz. 146. Gerade beim von der Lehre spät formulierten rechtsstaatlichen Prinzip (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1990, 2 [3]) ist ein Verharren bei formalen Aussagen (wie etwa bei *Walter/Mayer*, Grundriß, Rz. 165) geboten, soll nicht eine Schleuse für die freie Rechtsschöpfung geöffnet werden.

[18]) Dies ist sine ira et studio festzuhalten. Man muss sich aber über daraus resultierende Verschiebungen in den Entscheidungsressourcen im klaren sein.

[19]) ZAS 1990, 183. Zum Teil wurden diese Konsequenzen – auf der Basis von VfSlg. 3130 – bereits von *Brande*, in: Gesetzgebung, 175, gezogen.

Verständlichkeit" angesichts immer differenzierterer Lebensverhältnisse in die allergrößten Schwierigkeiten kommen, eine rational handhabbare Grenze zu finden. Ob es wirklich möglich ist, Fälle rein legistischer Fehler (um einen solchen mag es sich im Anlassfall gehandelt haben) und Fälle einer sich aus den Regelungsgegenständen selbst ergebenden Kompliziertheit auseinanderzuhalten, kann bezweifelt werden.

III. Verfassungsrecht und Rechtstechnik

1. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Frage der Verständlichkeit der Gesetze kein Problem, das vom VfGH durch die Anwendung eines höherrangigen Prinzips gelöst werden kann. Dieser Befund trifft aber nicht auf alle Probleme der Rechtstechnik zu. Darüberhinaus ist das Verfassungsrecht für die Rechtstechnik auch noch unter anderen Aspekten als dem der Erzeugungsbedingung von Bedeutung. Es erscheint daher lohnend, sich in einer freilich kursorischen Weise dem Verhältnis zwischen dem (österreichischen) Verfassungsrecht und der Rechtstechnik für österreichische Gesetze systematisch zu nähern.

Dass zwischen dem Verfassungsrecht und der Gesetzestechnik enge Verknüpfungen bestehen, liegt geradezu auf der Hand. Das Verfassungsrecht enthält definitionsgemäß Regeln zur Erzeugung von Gesetzen,[20]) in diesem Sinn ist das Verfassungsrecht rechtlich positivierte Gesetzestechnik. Von diesen Regeln interessieren im gegebenen Zusammenhang jene, die sich auf das „verfassungsmäßige Zustandekommen" der Bundesgesetze beziehen (Art. 48 Abs. 2 B-VG), also auf die Einhaltung „formaler Regeln",[21]) und darunter in einer weiteren Einengung schließlich jene Regeln, die nicht das Verfahren, sondern die Kundmachung und das Erscheinungsbild der Bundesgesetze betreffen.

„Rechtstechnik" ist die Lehre von den Mitteln bei der Rechtsetzung, die Erkennbarkeit des Rechts zu erreichen.[22]) Die unter dem Titel „Legistische Richtlinien" etc. zusammengefassten Regeln sollen der Einhaltung dieses Zieles dienen.[23]) Sie sind indessen durchaus inhomogen und viel eher als „Gesetzeskunde", denn als Ergebnis einer wissenschaftlichen Gesetzgebungslehre zu sehen. Man findet in ihnen nebeneinander Wiederholungen verfassungsrechtlicher Regeln, also Rechtssätze, autonome Regeln, Ratschläge etc., wobei freilich auf der „formellen Gestaltung" ein besonderes Gewicht liegt.

[20]) Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre[2] (1960) 228; *Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung[2] (1974) 29.

[21]) Zur Problematik dieser Abgrenzung vgl. *Walter/Mayer*, Grundriß, Rz. 470 m.w.N.

[22]) Zu dieser Definition wie zu den wissenschaftstheoretischen Grundlagen einer Lehre von der Gesetzestechnik vgl. *Walter*, Die Lehre von der Gesetzestechnik, ÖJZ 1963, 85.

[23]) Zum Status der Legistischen Richtlinien des Bundes und zur Frage ihrer Verbindlichkeit vgl. *Schäffer*, ÖJZ 1991, 2, 5.

Das Verfassungsrecht erscheint aber auch noch unter weiteren Aspekten für den Inhalt gegebener legistischer Richtlinien als bedeutsam. Näherhin könnten die zwischen dem Verfassungsrecht und den Regeln der Gesetzestechnik bestehenden Zusammenhänge nach drei Kategorien differenziert werden:

Zunächst enthält das Verfassungsrecht Regeln der legistischen Gestaltung von Gesetzen als *Erzeugungsbedingungen.* Sie betreffen namentlich das Erscheinungsbild und die Kundmachungsform. Diese Erzeugungsbedingungen werden zum Teil in den LR wiedergegeben. Weiters sind aus dem Verfassungsrecht – und zwar insbesondere aus den Vorschriften über die Wiederverlautbarung der Gesetze – Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers vom „guten Gesetz" ableitbar. Schließlich enthalten die LR Regeln, die in gleichsam avantgardistischer Weise bestimmte Tendenzen moderner Verfassungen weiterentwickeln. Es ist nachdrücklich festzuhalten, dass in beiden zuletzt genannten Kategorien *de lege ferenda Erwägungen* angestellt werden. Bei den zu entwickelnden „Vorstellungen über das gute Gesetz" geht es um „schwache" Ableitungen, die zwar die Rationalität einer Verfassungspolitik argumentativ unterstützen können, aber für die Interpretation des positiven Verfassungsrechtes unerheblich sind. Bei den rechtstechnischen Überlegungen der dritten Kategorie geht es um rechtssoziologische Erwägungen über die Funktion von Verfassungen.

2. Als verfassungsrechtliche Regeln über das *Erscheinungsbild* der Bundesgesetze sind zu nennen: Textsubstrat ist der als „Bundesgesetz" zu bezeichnende[24]) Gesetzesbeschluss[25]) des Nationalrates. Die sich aus den Art. 47 Abs. 1 und 3 B-VG ergebenden Teilakte der Beurkundung durch den Bundespräsidenten und der Gegenzeichnung der Beurkundung durch den Bundeskanzler kommen im Erscheinungsbild traditionellerweise in der Form der Setzung der Namen der jeweiligen Organwalter zum Ausdruck.[26]) Art. 48 B-VG schreibt die sogenannte „Promulgationsklausel" vor: Bundesgesetze und die in Art. 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluss des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.[27]) Im gegebenen Zusammenhang sind weiters die Vorschriften über Bezeichnungspflichten für Verfassungsgesetze und -bestimmungen (Art. 44 Abs. 1 B-VG), Grundsatzgesetze und -bestimmungen (Art. 12 Abs. 4 B-VG) und von Gesetzen über Angelegenheiten

[24]) Vgl. näher und m.w.H. *Walter*, Bundesverfassungsrecht, 308.

[25]) Zur Terminologie von „Bundesgesetz" und „Gesetzesbeschluß" vgl. *Walter*, Bundesverfassungsrecht, 314.

[26]) Nach Art. 47 Abs. 1 B-VG erfolgt die Beurkundung durch die „Unterschrift" des Bundespräsidenten.

[27]) Die – in der Praxis – mitbeschlossene Formel „Der Nationalrat hat beschlossen" könnte auch durch den Bundeskanzler anlässlich der Kundmachung angefügt werden – vgl. *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Fünfter Teil (1922) 128.

des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 B-VG) zu nennen. Die Bezeichnungspflicht gem. Art. 44 Abs. 1 B-VG ist freilich anders sanktioniert als die übrigen Vorschriften: Soweit nicht zwingend formelles Verfassungsrecht zu erzeugen ist, bewirkt ihre Verletzung nicht Fehlerhaftigkeit des Gesetzes,[28]) sondern das zustandegekommene Gesetz verfehlt den angestrebten Rang.[29])

Aus Art. 49 B-VG und dem BGBlG ergeben sich schließlich Regelungen über die *Form der Verlautbarung* der Bundesgesetze: Sie sind im „Bundesgesetzblatt" kundzumachen, Einschränkungen des örtlichen sowie Sonderregelungen des zeitlichen Geltungsbereiches sind ausdrücklich zu bestimmen.

Aus Art. 49 Abs. 1 B-VG ergibt sich die Erscheinungsweise des Bundesgesetzblattes in „Stücken" und darin in „Kundmachungen". § 4 Abs. 2 des BGBlG verpflichtet zur Angabe des Tages der Herausgabe auf jedem Stück.[30])

3. Einige Regeln der Bundesverfassung (und der Landesverfassungen) geben ein Bild von den Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers über das „gute Gesetz". Es handelt sich um Ermächtigungsregeln, die eine Ableitung auf bestimmte Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers zulassen, aber keine Erzeugungsregeln darstellen. Ein Beispiel für die hier gemeinte Kategorie von Regeln bietet Art. 52 Abs. 1 B-VG. Danach sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt „ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben" (Ermächtigungsnorm für sogenannte

[28]) Allenfalls auch „absolute Nichtigkeit" – vgl. *Novak*, Die Fehlerhaftigkeit von Gesetzen und Verordnungen (1967) 42.

[29]) Ein Gesetz, das eine zum eigenen Wirkungsbereich gehörende Angelegenheit nicht diesem zuweist, ist verfassungswidrig (z.B. VfSlg. 5409) und vice versa (VfSlg. 5415). Entsprechendes gilt für die Bezeichnungspflichten nach Art. 12 Abs. 4 B-VG.

[30]) Für die Erzeugung von Landesgesetzen trifft, soweit es das Erscheinungsbild und die Kundmachung betrifft, Art. 97 Abs. 1 B-VG die Regelungen, dass als „Landesgesetz" der Beschluss des Landtages (durch den Landeshauptmann) im Landesgesetzblatt kundzumachen ist. Beurkundung und Gegenzeichnung werden dem Grunde nach vorgesehen, die inhaltliche Regelung an die Landesverfassung delegiert. Die Form der Kundmachung kann von der Landesverfassung auch als systematisch geordnete Lose-Blatt-Sammlung eingerichtet werden (VfSlg. 6460; zum Kundmachungssystem in Niederösterreich vgl. zuletzt *Holzinger*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: *Schäffer* [Hrsg.], Theorie der Rechtssetzung [1988] 303, 332). Beurkundung und Gegenzeichnung kommen wie bei der Bundesgesetzgebung in der Form des gedruckten Namens des jeweiligen Organwalters zum Ausdruck. Berufen sind zur Beurkundung der Landtagspräsident (in der Steiermark und in Wien: der Landeshauptmann), zur Gegenzeichnung der Landeshauptmann (in der Steiermark: das zuständige Mitglied der Landesregierung, in Wien: der Landesamtsdirektor) allenfalls (auch) das ansonsten zuständige Mitglied der Landesregierung (Niederösterreich, Kärnten, Salzburg). Alle Landesverfassungen außer Wien sehen eine Bezeichnungspflicht für Verfassungsgesetze und -bestimmungen vor. Die Berufung auf den Landtagsbeschluss ist in Salzburg und der Steiermark, die Berufung auf das Ergebnis einer Volksabstimmung im Burgenland, in Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien und auf ein zugrundeliegendes Volksbegehren im Burgenland vorgesehen. Im gegebenen Zusammenhang ist noch das sich aus Art. 99 Abs. 1 B-VG ergebende Kodifikationsgebot für Landesverfassungen (vgl. *Walter/ Mayer*, Grundriß, Rz. 811) zu erwähnen.

„Resolutionen" des Parlamentes).[31]) Aus dieser Bestimmung kann die – keineswegs triviale – Folgerung darauf gezogen werden, dass die Bundesverfassung die Rechtssatzform Bundesgesetz zur Erzeugung von Rechtsnormen bereitstellt, wohingegen alle Arten des „soft law" in anderer Form zu erzeugen sind. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung ist die grundsätzliche Regel der LR über die Rechtserzeugung, dass „Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt sind und Deklarationen, Appelle, empirische Aussagen, belehrende Ausführungen über die Rechtslage und dgl zu vermeiden sind", also durchaus aus den Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers über das „gute Gesetz" ableitbar. Freilich: die Behauptung, ein Wünsche etc. enthaltendes Bundesgesetz wäre verfassungswidrig, kann nicht ernsthaft aufgestellt werden.[32])

Den wichtigsten Ansatzpunkt für die hier gemeinten Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers bieten die Regeln über die *Wiederverlautbarung* der Gesetze (Art. 49a B-VG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen).[33]) Die Einrichtung der Wiederverlautbarung (Neukundmachung) der Gesetze ist das verfassungsrechtliche institutionalisierte Instrument der Rechtsbereinigung.[34]) Hauptzweck der Wiederverlautbarung ist gem. Art. 49a Abs. 2 B-VG die Wiedergabe des Gesetzes in der „geltenden" Fassung, dies bedeutet technisch die Herstellung eines integralen Kunsttextes (sog. „Rektifizierung").

Der Verfassungsgesetzgeber ist von der grundsätzlichen Einsicht geleitet, dass das Gesetzgebungssystem des Zweiten Hauptstückes des B-VG dazu führen kann, dass die Ermittlung des geltenden Gesetzestextes aus den Kundmachungen im Bundesgesetzblatt zu schwierig wird. Das „gute Gesetz" sollte daher nicht zu oft formell und materiell novelliert sein. Ein derart mangelhaftes Gesetz wird aber deshalb nicht verfassungswidrig.

Wichtige Ableitungen für das legistische Ideal der Bundesverfassung können aus Art. 49a Abs. 2 B-VG gewonnen werden. In dieser Bestimmung sind die „anläßlich der Wiederverlautbarung" zulässigen Modifikationen des Gesetzestextes vorgesehen.[35])

Aus Art. 49a Abs. 2 Z. 3 B-VG ist ein positiv rechtlicher Hinweis auf den Geltungsbegriff des B-VG ableitbar. Als „nicht mehr geltend" festzustellen sind nämlich nicht nur Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben wurden, sondern auch solche, die „sonst gegenstandslos gewor-

[31]) Für den Landesbereich vgl. etwa Art. 33 Abs. 1 NÖ LV 1979.

[32]) Ein solches „Bundesgesetz" kann freilich – wenn man als Bundesgesetz nur gelten lässt, was zumindest als Teil einer Zwangsnorm deutbar ist – seiner normativen Qualität entarten.

[33]) Vgl. mit allen Belegen und w.H. *Holzinger*, in: Theorie, 311.

[34]) Vgl. – m.w.H. – etwa *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1986) 206.

[35]) Die nähere Interpretation dieser Ermächtigungen findet sich in den „Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen" (GZ. des BKA 601.527/2-V/6a/91).

den" sind. Bei dieser Kategorie *„obsoleten" Rechtes*[36]) geht es um Rechtsvorschriften, deren Tatbestände so umschrieben sind, dass sich die die Rechtsfol-

[36]) Die in neuerer Zeit inflationär gebrauchten Begriffe „Obsoletes Recht" oder „Totes Recht" sind bedenklich mehrdeutig:

1. Geht man vom herkömmlichen Schema einer Rechtsnorm und ihrer Anwendung aus – Tatbestand/Sachverhalt/Rechtsfolge – so lassen sich jene Phänomene, die man hier offenbar im Auge hat, in die folgenden vier Kategorien unterteilen:

a) Rechtsnormen, deren Tatbestände so umschrieben sind, dass sich die die Rechtsfolge auslösenden Sachverhalte nicht (mehr) ereignen können („gegenstandslose" Normen), b) Rechtsnormen, deren Tatbestände so umschrieben sind, dass sich die die Rechtsfolge auslösenden Sachverhalte „niemals" oder doch sehr selten ereignen (obwohl sie sich ereignen könnten), c) Rechtsnormen, bei denen die Tatbestände so umschrieben sind, dass tatsächlich verwirklichte Sachverhalte Rechtsfolgen auslösen sollten, die zuständigen Organe diese Rechtsfolgen aber nicht setzen („unwirksame" Normen), d) Rechtsnormen, deren Geltung durch andere Rechtsnormen aufgehoben ist („derogierte" Normen), wobei aber die Derogation nicht durch formellen Setzungsakt erfolgt, sondern entweder durch implizite Derogation (materielle Derogation) oder überhaupt nicht durch Setzungsakt, sondern durch ein bestimmtes Verhalten („desuetudo").

2. Im einzelnen lässt sich folgendes feststellen:

Zu a) Ob man derartige Normen als geltend bezeichnet oder nicht (d.h. ob man Normen annimmt oder nicht), ist in theoretischer Hinsicht eine Frage der zweckmäßigen Begriffsbildung. Für eine positivistische Betrachtungsweise, für die der Gegenstand von Rechtsnormen menschliches Verhalten ist, wird es naheliegen, Imperative, denen mangels Möglichkeit entsprechenden menschlichen Verhaltens nicht entsprochen werden kann, als nicht normstiftend anzusehen. Damit wäre für Rechtsnormen ein allgemeiner Grund des Geltungsverlustes gegeben. Der in der Rechtsnorm gemeinte Sachverhalt wäre demnach als eine Art „Verweisung" auf den Bereich des Tatsächlichen zu verstehen. Es erscheint aber – wieder aus rechtstheoretischer Sicht – auch nicht ausgeschlossen, derartige Rechtsnormen als weitergeltend zu führen, auch wenn relevante Sachverhalte nicht mehr vorkommen können. Es ist zweckmäßig, diese Frage in der positiven Verfassungsrechtsordnung durch die Aufnahme einer entsprechenden Rechtsvernichtungsregel zu lösen. Genau diese Regel enthält Art. 49a Abs. 2 Z. 3 B-VG. Damit wird deutlich, dass das positive Verfassungsrecht derartige Normen als nicht mehr geltend versteht. Der Verfassungsgesetzgeber folgt hier dem rechtstheoretisch näherliegenden Verständnis.

Im übrigen ist die Frage, ob derartige Normen weitergelten oder nicht, keineswegs unwichtig. In manchen Fällen der „Gegenstandslosigkeit" kann es nämlich dazu kommen, dass zu einem späteren Zeitpunkt relevante Sachverhalte wieder verwirklicht werden können. Geht man mit der theoretisch näherliegenden Ansicht – und dem positiven Verfassungsgesetzgeber – vom Geltungsverlust aus, so ist die Aufhebung der Rechtsnorm endgültig, sie tritt auch später nicht wieder in Kraft. Geht man hingegen von der Weitergeltung und nur vorübergehenden Nichtanwendbarkeit der Rechtsnorm aus, könnte es allenfalls zu einer späteren Wiederanwendung der Norm kommen.

Zu b) Bezeichnet man solche Rechtsnormen als „obsolet", so meint man damit eine rechtspolitische, genauer gesagt: rechtstechnische, Kritik am Gesetzgeber. Offensichtlich sollte die Rechtsnorm bestimmte Sachverhalte erfassen, diese werden aber durch eine mangelhafte Formulierung durch den Tatbestand gerade nicht erfasst. Mit der Geltung der Rechtsnorm hat dies nichts zu tun. Ein anderer Fall ist dann gegeben, wenn die relevanten Sachverhalte nur äußerst selten passieren, beispielsweise die Vorschriften über die Staatsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 142 B-VG. Bei solchen Rechtsnormen steht weder ihre Geltung noch ihre gelun-

ge auslösenden Sachverhalte nicht mehr ereignen können. Auf der legistischen Ebene ist daraus die Folgerung zu ziehen, dass das „gute Gesetz" eine Kongruenz von geltenden Normen und Textbestand zu wahren hat, also bereinigt werden sollte. In manchen Fällen kann die Gegenstandslosigkeit aber nicht einfach festgestellt werden, sondern ist das Ergebnis einer Interpretation. Diesem Gedanken folgt Regel 76 der LR, nach der besonders bei Übergangsbestimmungen nach Möglichkeit eine Frist zu setzen ist, nach deren Ablauf die Regelung keinesfalls mehr anzuwenden ist.

In einem engen Zusammenhang mit diesem Problemkomplex steht auch die in Z. 2 leg. cit. genannte Richtigstellung von Bezugnahmen auf andere

gene Formulierung zur Diskussion, allenfalls kann man rechtspolitisch darüber diskutieren, ob die Rechtsnorm „wirklich erforderlich" ist.

Zu c) Bei Rechtsnormen, die nicht angewendet werden, obzwar sie angewendet werden sollen, liegt – sofern in einem modernen Staat berufsmäßige Organe zur Ausübung ihrer Ermächtigungen verpflichtet sind – eine mangelnde Pflichterfüllung vor. Allenfalls kann dahinter auch ein gesetzgeberischer Mangel stehen, etwa wenn es zuviele Rechtsnormen gibt („Gesetzesflut"), sodass die vollziehenden Organe überfordert sind oder wenn diese Rechtsnormen so mangelhaft gestaltet sind, dass sie sich für einen einigermaßen sicheren Vollzug nicht eignen.

Für den möglichen Geltungsverlust gilt folgendes: Die Rechtsordnung bedarf der Wirksamkeit „im großen und ganzen", die Unwirksamkeit einzelner Rechtsnormen ist für deren Geltung unbeachtlich (vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre[2] [1960] 214). Hinter dieser Formulierung verbergen sich einige Fragen, etwa ob es bestimmte Rechtsnormen sind, deren Effektivität maßgebender für die Geltung der Gesamtrechtsordnung ist als die Effektivität anderer Rechtsnormen, welcher Grad der Effektivität erforderlich ist etc. Im allgemeinen wird man aber davon ausgehen können, dass die mangelnde Effektivität einer einzelnen Rechtsnorm weder auf ihre eigene Geltung noch auf die Geltung der gesamten Rechtsordnung von Einfluss ist.

Zu d) In einer entwickelten Rechtsordnung, bei der die Verfassung Rechtserzeugung und Rechtsvernichtung so regelt, dass entsprechende „Setzungsakte" erforderlich sind, scheidet eine Derogation durch desuetudo aus. Dies ist in der österreichischen Rechtsordnung weitgehend der Fall. Der rechtstechnische Vorteil der Rechtsvernichtung durch Setzungsakt liegt darin, dass im anderen Fall eine Art „dezentralisierter Normvernichtung" stattfindet und die Erkenntnis, wann diese Rechtsvernichtung eingetreten ist, äußerst schwierig sein kann. Bei solchen Rechtsvernichtungsregeln gewinnt die Rechtserkenntnis, die von der Wissenschaft geleistet wird, rechtssoziologisch eine ihr nicht zukommende Bedeutung als Rechtsquelle. Eine Unsicherheit bleibt auch, wenn die Rechtsvernichtung nicht nur durch ausdrücklichen derogierenden Setzungsakt (formelle Derogation), sondern auch durch impliziten Derogationsakt (materielle Derogation) zulässig ist. Die österreichische Rechtsordnung ist rechtstechnisch nicht so verfeinert, dass sie die materielle Derogation ausschlösse. „Materielle Derogationen" haben aber – besonders dann, wenn die Frage der späteren Norm von der Frage der spezielleren Norm nicht trennbar ist – einen Effekt in die Richtung der Unsicherheit über die bestehende Rechtslage. Lässt die Verfassung die Rechtsvernichtung durch impliziten Setzungsakt zu, so werden auch dadurch der Rechtswissenschaft bedeutende Ressourcen eröffnet.

3. In einer Rechtsordnung, die die desuetudo als Normvernichtungsgrund zulässt – etwa im Völkerrecht – wird die Abgrenzung der oben differenzierten Phänomene schwierig.

Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht entsprechen und die Richtigstellung „sonstiger Unstimmigkeiten".

Aus Z. 1 leg. cit. – Richtigstellung terminologisch überholter Wendungen und Anpassung veralteter Schreibweisen – ist ableitbar, dass sich der gute Gesetzgeber einer zeitgemäßen Wortwahl bedienen sollte (vgl. näher LR, Regel 33).

Aus Z. 5 leg. cit. ergibt sich die Forderung nach der Klarheit des äußeren Aufbaus des Bundesgesetzes.

Eine wichtige Folgerung kann aus Z. 6 leg. cit. gezogen werden. Danach können „Übergangsbestimmungen sowie anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden". Aus dieser Bestimmung ist das Prinzip ableitbar, dass es außerhalb des Stammgesetzes keine Bestimmungen geben soll. Diese Regel soll – bei Wahrung der chronologischen Gesetzgebungsakte – die stetige Kompilierung des Gesetzes zumindest simulieren.[37]) Dieses Kompilationsgebot wird in den Wiederverlautbarungsermächtigungen der Landesverfassungen von Oberösterreich und Vorarlberg noch deutlicher zum Ausdruck gebracht: Nach diesen Ermächtigungen kann die Landesregierung anlässlich der Wiederverlautbarung (Neukundmachung) des Landesgesetzes „Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst aufnehmen".[38])

Die genannten Ermächtigungen sind im Lichte der zwischen Gesetzgebung und Vollziehung bestehenden Funktionstrennung zu sehen, die den Spielraum der rechtsbereinigend tätigen obersten Organe beschränkt. Aus dem Ermächtigungsrahmen wird aber zweierlei deutlich: Einerseits kann aus den aus Strukturgründen eng gehaltenen Ermächtigungen gefolgert werden, dass der Verfassungsgesetzgeber Gesetze wünscht, deren Sinn erkennbar ist und diese Erkennbarkeit durch eine entsprechende Pflege in sprachlicher, rechtstechnischer und formaler Gestaltung gewährleistet sehen will.[39]) Andererseits ergibt sich aus der Konstruktion der Wiederverlautbarung als *Ermächtigung* der Vollziehung zur Neukundmachung der Gesetze aber eindeutig, dass diesen Idealen nicht entsprechende Gesetze deshalb nicht verfassungswidrig sind. Allenfalls stellt sich die Frage nach der politischen Verantwortung der für die Wiederverlautbarung zuständigen – aber säumigen – obersten Organe.[40])

4. Schließlich soll noch erwähnt werden, dass die LR bestimmte Tendenzen der Bundesverfassung konsequent weiterentwickeln. Wesentlich ist für moderne Rechtsordnungen der Zusammenhang zwischen der Einrichtung einer *änderbaren* Rechtsordnung und der weitgehenden Konzentration der Ermächtigung zu Änderungen auf explizite *Normsetzungsakte,* mithin also die verfassungsrechtliche Zurückdrängung der Rechtserzeugung und -vernichtung im Wege des Gewohnheitsrechtes.[41]) Die sogenannte „materielle" Derogation nimmt zwischen der Rechtsvernichtung durch Gewohnheitsrecht und der Rechtsvernichtung durch expliziten Setzungsakt – rechtstechnisch gesehen – in einem gewissen Sinn eine Mittelstellung ein. Statt dass der Gesetzgeber sich des zur Verfügung stehenden Werkzeuges der expliziten Rechtsvernichtung bedient, wirft er durch die Setzung einer späteren anderslautenden Norm ein Auslegungsproblem auf.[41]) Durch die bloß implizite Derogation kommt es zu einer Verlagerung der Entscheidungsressource von der generellen Rechtsetzung zur Vollziehung bzw. Auslegung. Wie es jedem Juristen geläufig ist, treten Probleme der „lex posterior" häufig im Zusammenhang mit Fragen der spezielleren Normsetzung auf und sind in der Mengenlage gegebener rechtsdogmatischer Fragestellungen oft überhaupt nicht isolierbar. Die LR begründen dagegen den Vorrang der formellen „Novellierung", d.h. des ausdrücklichen Derogationsaktes.[42]) Weitere Beispiele sind die in Art. 49 und 140 Abs. 4 B-VG noch relativ unpräzisen Differenzierungen des „zeitlichen Geltungsbereiches" der Gesetze und ihre Verfeinerung in den LR, Regeln 37 ff. oder die Explizitmachung des „freien Ermessens" (LR, Regel 84).[43])

[37]) Allerdings nur hinsichtlich des Übergangsrechtes. Die LR gehen diesbezüglich noch wesentlich weiter (vgl. Punkt 4 unten).

[38]) Art. 26 Abs. 2 des OÖ L-VG, 1971, Art. 38 Abs. 2 der Vbg LV.

[39]) Vgl. den Aufbau der LR. Der Begriff „Rechtstechnik" wird hier in einem engeren Sinn gebraucht.

[40]) So *Brande,* in: Gesetzgebung, 175.

[41]) Vgl. *Merkl,* Allgemeines Verwaltungsrecht (1927) 104 und Anm. 36 oben.

[42]) LR, Regel 44. Vgl. dazu *Adamovich,* in: Gesetzgebung, 208, und – soweit es den Befund der unklaren Rechtslage betrifft: zutreffend – das „Devisengesetzerkenntnis" (vgl. auch Anm. 16).

[43]) Zu erwähnen ist auch die schon in Punkt 3 angesprochene simulierte Kompilation, die besonders im Abschnitt über „Novellen" (LR, Regeln 65 ff.) zum Ausdruck kommt. Sie ist vor dem Hintergrund einer EDV-mäßigen Rechtsdokumentation zu sehen, die die Herstellung von Kunsttexten – auch außerhalb formeller Wiederverlautbarungen – wesentlich erleichtert. Ziel des genannten Regelungskomplexes ist die gänzliche Verhinderung von nicht in das Stammgesetz eingebundenen Vorschriften.

Verzeichnis der Originalpublikationen

Kein Imperativ ohne Imperator. Anmerkungen zu einer These Kelsens, in: Robert Walter (Hrsg.), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 12, Wien: Manz, 1988) S. 75–95.

Bundesminister und mittelbare Bundesverwaltung, in: Heinz Mayer/Clemens Jabloner/Gabriele Kucsko-Stadlmayer/René Laurer/Kurt Ringhofer/Rudolf Thienel (Hrsg.), Staatsrecht in Theorie und Praxis, FS für Robert Walter zum 60. Geburtstag (Wien: Manz, 1991) S. 293–315.

Das „Denksporterkenntnis" des Verfassungsgerichtshofes im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und Rechtstechnik, in: Bernd-Christian Funk/Hans R. Klecatsky/Edwin Loebenstein/Wolfgang Mantl/Kurt Ringhofer (Hrsg.), Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels. FS für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag (Wien/New York: Springer, 1992) S. 189–201.

Die Gesetzesmaterialien als Mittel der historischen Auslegung, in: Johannes Hengstschläger/Heribert Franz Köck/Karl Korinek/Klaus Stern/Antonio Truyol y Serra (Hrsg.), Für Staat und Recht. FS für Herbert Schambeck (Berlin: Duncker&Humblot, 1994) S. 441–457.

Wie zeitgemäß ist die Reine Rechtslehre?, Rechtstheorie 29, 1998, Heft 1, S. 1–21.

Verrechtlichung und Rechtsdynamik, Zeitschrift für öffentliches Recht 54, 1999, Heft 2, S. 261–278.

Rechtskultur und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Juristische Blätter, 123. Jg., 2001, Heft 3, S. 137–144.

Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung, Journal für Rechtspolitik 9, 2001, Heft 1, S. 34–46.

Beiträge zu einer Sozialgeschichte der Denkformen: Kelsen und die Einheitswissenschaft, in: Clemens Jabloner/Friedrich Stadler (Hrsg.), Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans Kelsen-Schule (Veröffentlichungen des Instituts Wiener Kreis, Bd. 10, Wien/New York: Springer, 2001) S. 19–43.

Vergangenes Recht, in: Carl Baudenbacher/Heinz Mayer/Hellwig Torggler (Hrsg.), Ein Leben in Praxis und Wissenschaft, FS für Walter Barfuß zum 65. Geburtstag (Wien: Manz, 2002) S. 113–126.

„Die Form ist die Zwillingsschwester der Freiheit", Österreichische Notariatszeitung, 135. Jg., 2003, Heft 2, S. 35–40.

Ist das Weisungsprinzip überholt?, in: Stefan Hammer/Alexander Somek/Manfred Stelzer/Barbara Weichselbaum (Hrsg.), Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa, FS für Theo Öhlinger (Wien: WUV, 2004) S. 699–717.

Stufung und „Entstufung" des Rechts, Zeitschrift für öffentliches Recht 60, 2005, Heft 2, S. 163–185.

Am Beispiel der Historikerkommission: Zeitgeschichtliche Forschung in juristischer Perspektive, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 16. Jg., 2005, Heft 1, S. 111–136.

Abschied eines Senatspräsidenten, in: Metin Akyürek/Gerhard Baumgartner/Dietmar Jahnel/Georg Lienbacher/Harald Stolzlechner (Hrsg.), Staat und Recht in europäischer Perspektive, FS für Heinz Schäffer (Wien/München: Manz/C.H. Beck, 2006) S. 295–311.

Das Gesetz als Problem, Juristische Blätter, 128. Jg., 2006, Heft 7, S. 409–414.

Am Rande des Rechtsstaates, Zeitschrift für Verwaltung, 31. Jg., 2006, Heft 4, S. 426–432.

„Rechtskraft" – Funktion und theoretische Begründung eines Rechtsinstituts, in: Michael Holoubek/Michael Lang (Hrsg.), Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren (Wien: Linde, 2007) S. 15–25.

Georg Fleischer, in: Robert Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny (Hrsg.), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 30, Wien: Manz, 2008) S. 99–113.

Der idealistische Mörder, in: Margarethe Lasinger (Red.), Programmheft der Salzburger Festspiele 2008 zu Fjodor M. Dostojewskij, Verbrechen und Strafe (Salzburg: Salzburger Festspielfonds, 2008) S. 26–29.

Objektive Normativität. Zu einem Bezugspunkt von Reiner Rechtslehre und Wiener Kreis, in: Robert Walter/Werner Ogris/Thomas Olechowski (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 32, Wien: Manz, 2009) S. 169–182.

Person, Amt und Institutionen, in: Klaus Poier (Hrsg.), Persönlichkeiten und Demokratie: Wie wählen wir die besten Köpfe? (Schriftenreihe für öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Bd. 2, Wien/Graz: NWV, 2011) S. 17–25.

Richter im Zwiespalt, in: Brigitte Schenk/Elisabeth Lovrek/Gottfried Musger/Matthias Neumayr (Hrsg.), FS für Irmgard Griss (ohne Ort [Wien]: Jan Sramek, 2011) S. 315–333.

Kann der Bundespräsident auf sein Amt verzichten?, in: Clemens Jabloner/Gabriele Kucsko-Stadlmayer/Gerhard Muzak/Bettina Perthold-Stoitzner/Karl Stöger (Hrsg.), Vom praktischen Wert der Methode, FS für Heinz Mayer zum 65. Geburtstag (Wien: Manz, 2011) S. 155–168.

Im Dienste der Bundesverfassung: Georg Froehlich, in: Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs (Hrsg.), Beruf(ung): Archivar, FS für Lorenz Mikoletzky (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 55, Innsbruck/Wien/Bozen: Studienverlag, 2011) Teil II, S. 1105–1127.